

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Stadt Friesoythe

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Nieders. Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. Seite 259), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der NBauO vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), und der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 28.09.1988 folgende örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Übersichtsplan (Maßstab 1 : 2 000), der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Traufhöhen

Die Traufhöhen, gemessen von der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, dürfen bei zweigeschossiger Bauweise das Maß von 7,00 m und bei dreigeschossiger Bauweise das Maß von 10,00 m nicht überschreiten, sie müssen jedoch bei zweigeschossiger Bauweise mindestens 6,50 m und bei dreigeschossiger Bauweise mindestens 9,50 m betragen.

§ 3

Firsthöhen

Die Firsthöhe der Gebäude darf bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 13,00 m und bei dreigeschossiger Bauweise höchstens 15,00 m, gemessen von der an der straßenseitigen Grundstücksgrenze vorhandenen Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, betragen.

§ 4

Dachform

Sämtliche Gebäude entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind mit dieser Abschrift/diese Fotokopie mit dem Original übereinstimmend. Friesoythe, den 05.10.1989

Der Stadtbauwart

H. A. Albers

einer Bautiefe von mindestens 15 m ab den straßenseitigen Baulinien bzw. Baugrenzen mit Sattel- bzw. Walmdach zu versehen.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 der Nieders. Bauordnung, wer eine Maßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 - 4 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Friesoythe, den 28.09.1988

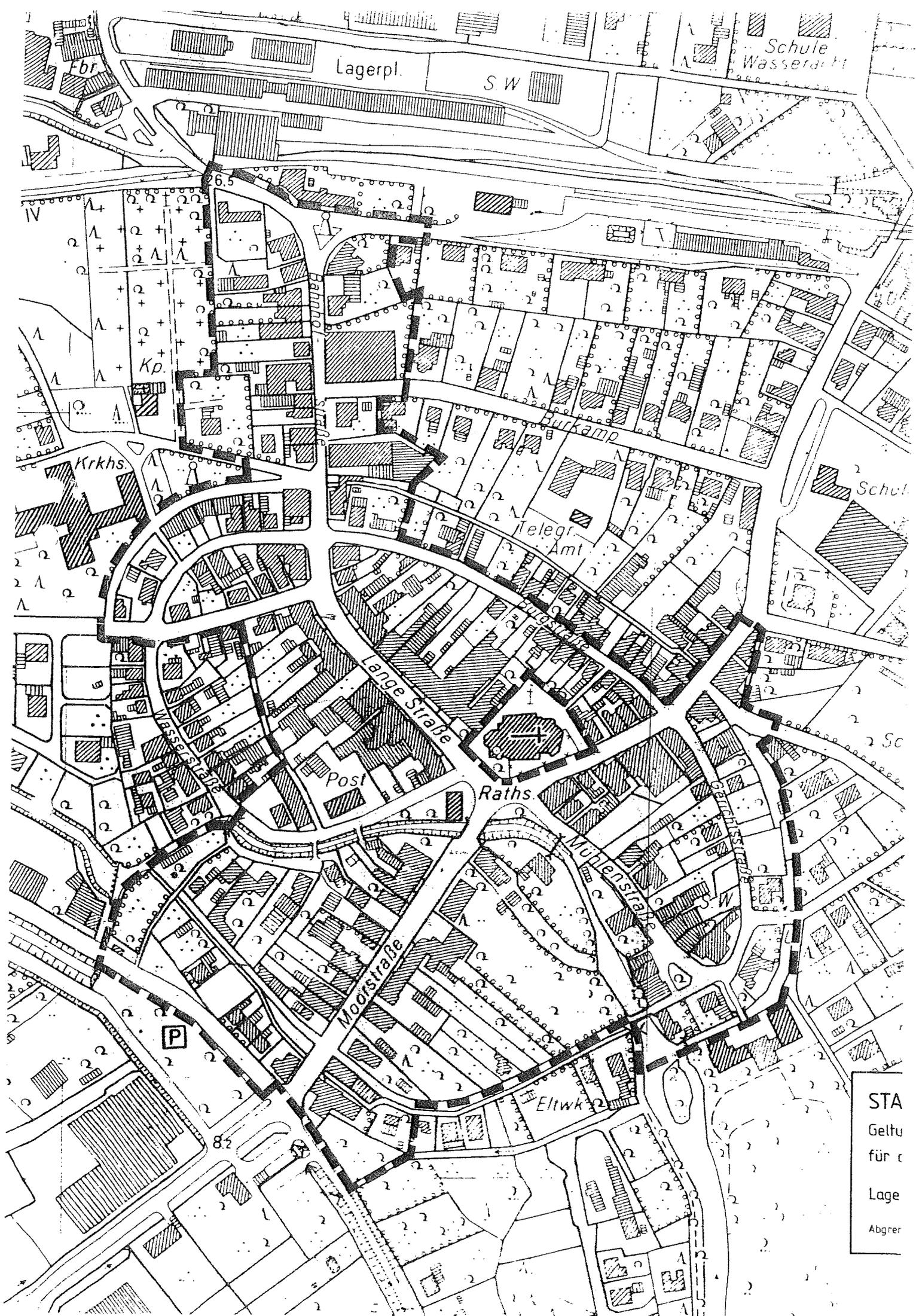
STADT FRIESOYTHE

L.S.

.....
Niehaus
(Bürgermeister)

.....
Habrock
(Stadtdirektor)

31. März 1989
rechtsverbindlich



STA
Geltu
für c
Lage
Abgrer